

klassische Geldleistung und die sog. sozialen Dienstleistungen umfassen die Versorgung bzw. Verpflegung in speziellen Tageseinrichtungen und Pflegeheimen.²³⁰⁵

1.5. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Auch bei den Leistungen, die im Fall einer Arbeitslosigkeit gewährt werden, zeigt sich die Vielfältigkeit des ungarischen Systems der sozialen Sicherheit.

Der Staatliche Beschäftigungsdienst bietet Vorsorge- und Förderleistungen für Arbeitslose und Arbeitssuchende an. Das Arbeitsuchendengeld wird beim Vorliegen einer Versicherungszeit von 365 Tagen für maximal 270 Tage gewährt. Die Leistungshöhe beträgt in der ersten Hälfte der Leistungsdauer 60% des Durchschnittsgehaltes des Arbeitssuchenden, in der zweiten Hälfte 60% des Mindestlohnes.²³⁰⁶ Durch die niedrigere Leistungshöhe in der zweiten Hälfte der Leistungsdauer bezweckte der Gesetzgeber die schnelle Zurückführung der Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt zu fördern.

Nach dem Ablauf des Arbeitsuchendengeldes können verschiedene Gruppen von Arbeitssuchenden einen Anspruch auf die sog. Arbeitsuchendenhilfe haben. Die Anspruchsvoraussetzungen und die Leistungsdauer wurden differenziert für die einzelnen Gruppen der Leistungsempfänger geregelt. Ihnen gemeinsam ist, dass eine bestimmte Vorversicherungszeit oder der vorherige Bezug des Arbeitsuchendengeldes, also zumindest mittelbar das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses, vorhanden sein muss. Demnach stellt diese Leistung, im Gegensatz zu ihrer Bezeichnung, eine spezielle Versicherungsleistung dar. Die Höhe der Arbeitsuchendenhilfe wurde in 40% des Mindestlohnes festgelegt.²³⁰⁷

Neben diesen beiden Versicherungsleistungen bietet der Staatliche Beschäftigungsdienst verschiedene Geld- und Dienstleistungen an, um die Beschäftigung der Arbeitssuchenden zu fördern. Diese werden teilweise direkt dem Arbeitssuchenden gewährt, wie die sog. Arbeitsmarktleistungen, die vor allem die Gewährung von verschiedenen Arbeitsmarktinformationen und eine Beratung beinhalten, oder die Ausbildungsförderung.²³⁰⁸ Teilweise erhalten die Arbeitgeber diese Leistungen, um Arbeitsplätze zu schaffen oder die Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt benachteiligter Personen zu ermöglichen.²³⁰⁹ Solche Leistungen sind z.B. die sog. Unterstützung zum Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen oder die sog. Unterstützung zur Ausweitung der Beschäftigung.²³¹⁰

Eine letzte Ebene des Systems der sozialen Sicherheit im Fall einer Arbeitslosigkeit stellen, neben den allgemeinen Hilfeleistungen, die sog. Leistungen für Personen im

2305 Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.4.7.

2306 Vgl. Erster Hauptteil: 3.4.1.1.

2307 Vgl. Erster Hauptteil: 3.4.1.2.

2308 Vgl. Erster Hauptteil: 3.4.2.1.; 3.4.2.2.; 3.4.2.3.

2309 Vgl. Erster Hauptteil: 3.4.2.4.; 3.4.2.6.; 3.4.2.7.; 3.4.2.8. Durch die sog. Unterstützung der Eigenbeschäftigung wird das Selbständigenwerden der Arbeitslosen unterstützt. Vgl. Erster Hauptteil: 3.4.2.5.

2310 Vgl. Erster Hauptteil: 3.4.2.4. und 3.4.2.6.

aktiven Alter dar. Sie verkörpern einen Leistungskomplex und beinhalten sowohl aktivierende Förderleistungen (Arbeitsvermittlung, gemeinnützige Beschäftigung) als auch eine passive Geldleistung, die sog. Unterstützung zum Ersatz der Beschäftigung. Die Höhe dieser Unterstützung entspricht der Mindestrente.²³¹¹

1.6. Leistungen beim Tod von Unterhaltpflichtigen

Im Bereich der Hinterbliebenenleistungen dominieren die Vorsorgeleistungen der Rentenversicherung. Die Entschädigungsleistungen betreffen nur eine kleine Gruppe von Anspruchsberechtigten (Kriegsopferangehörige) und bei den besonderen Hilfeleistungen findet man nur die Bestattungshilfe.²³¹²

Die Hinterbliebenenleistungen der Rentenversicherung umfassen die Witwenrente, das Waisengeld, die Elternrente, die Unfallwitwenrente, das Unfallwaisengeld und die Unfallelternrente. Als gemeinsame Leistungsvoraussetzung gilt, dass der Verstorbene einen Anspruch auf eine Rentenleistung erlangt hat (bei Unfallhinterbliebenenleistungen muss diese Leistung eine Unfallinvalidenrente sein) oder zumindest die Leistungsvoraussetzungen erfüllt hätte, falls er die Leistung beantragt hätte. Zudem müssen die Hinterbliebenen weitere sog. sekundäre Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.²³¹³ Dazu gehören bei der Witwenrente z.B. die Invalidität der Witwe, Erziehung der Kinder des Verstorbenen oder das Erreichen des Rentenalters.²³¹⁴ Auch bei der Elternrente stellen die Invalidität bzw. das hohe Alter des Elternteiles eine Leistungsvoraussetzung dar.²³¹⁵ In Anbetracht des Waisengeldes muss das Waisenkind nur die Altersvoraussetzung des Rentenversicherungsgesetzes erfüllen bzw. nach dem Ablauf seiner Schulpflicht eine weiterführende Schule (sog. Einrichtungen des Bildungswesens) besuchen, um einen Anspruch auf das Waisengeld zu erlangen.²³¹⁶ Die Hinterbliebenenleistungen werden i.H.v. 30% bzw. 60% der Rente des Verstorbenen gewährt. Bei der Witwenrente und der Elternrente wird der höhere Satz dann gezahlt, wenn der Anspruchsberechtigte aufgrund eigenen Rechts keinen Rentenanspruch hat.²³¹⁷ Beim Waisengeld erhalten Vollwaisen oder Waisen mit einem invaliden Elternteil einen Anspruch auf die höhere Leistung.²³¹⁸

Eine Reihe von Kriegsopferleistungen werden Angehörigen eines Kriegsopfers gewährt. Dazu gehören die Kriegswitwenrente, das Kriegswaisengeld, die Kriegsopferangehörigenrente und der Bestattungszuschuss. Die Leistungshöhe beträgt bei der Kriegswitwenrente 75%, beim Kriegswaisengeld und bei der Kriegsopferangehörigenrente

2311 Vgl. Erster Hauptteil: 3.4.2.9.

2312 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.

2313 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.1.

2314 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.1.1.

2315 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.1.3.

2316 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.1.2.

2317 Erster Hauptteil: 3.5.1.1. und 3.5.1.3.

2318 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.1.2.